



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des BLV über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan

(SR 817.026.2)

vom 14. Februar 2022

I. Ausgangslage

Die Verordnung regelt die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft in Japan mit Ausnahme der durch die Verordnung des EDI vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten¹ geregelten Lebensmittel. Die Bestimmungen stützen sich auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533² mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft in Japan ist. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 wird der Ausdruck «Erklärung» durch «amtliche Bescheinigung» ersetzt. Zudem wird die Verpflichtung zur Probenahme und Analyse für weitere Lebensmittel eingeführt oder aber bestehende Verpflichtungen zur Probenahme und Analyse für Lebensmittel werden aufgehoben.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Änderung eines Ausdrucks

Die EU hat anstelle des bisher verwendeten Ausdrucks «Erklärung» den Ausdruck «amtliche Bescheinigung» eingeführt. Damit soll insbesondere ein einheitliches Muster einer amtlichen Bescheinigung festgelegt werden, um die Durchführung amtlicher Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu erleichtern. Folglich wird mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen «Erklärung» im ganzen Erlass durch «amtliche Bescheinigung» ersetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 wurde aufgehoben und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 ersetzt. Entsprechend wird der Verweis angepasst.

Artikel 3

Der Artikel wird aufgrund der neu eingefügten Absätze umstrukturiert.

In Absatz 1 wurde der Verweis aufgrund der Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 angepasst. Es wird neu auf die «amtliche Bescheinigung» gemäss Anhang III der genannten EU-Verordnung verwiesen. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, soll in der Schweiz die gleiche Bescheinigung wie in der EU verwendet werden.

¹ SR 916.443.106

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 der Kommission vom 17. September 2021 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6, ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 72.



In Absatz 2 wird die Bedeutung der amtlichen Bescheinigung festgehalten. Mit der amtlichen Bescheinigung (Stempel und Unterschrift) wird bestätigt, dass die Ware die festgelegten Höchstwerte und die geltenden japanischen Rechtsvorschriften einhält.

In Absatz 3 ist neu festgelegt, wie die amtliche Bescheinigung auszufüllen ist. Dies hat anhand der Anweisung nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 zu erfolgen, da die amtliche Bescheinigung der Schweiz und der EU identisch sind.

Die Absätze 4-6 werden aus dem geltenden Recht übernommen.

Artikel 9c

Für Lebensmittel, die Japan vor dem Inkrafttreten der Verordnung verlassen haben oder eine nach bisherigem Recht ausgestellte Erklärung haben, wird eine Übergangsfrist festgelegt.

Anhang

Die Liste der Lebensmittel mit Ursprung oder Herkunft in Japan, für welche eine Verpflichtung zur Probenahme und Analyse vor der Ausfuhr in die Schweiz besteht, muss aufgrund von Daten der EU angepasst werden.

Neu soll insbesondere die Probenahme und Analyse von wilden Pilzen und deren Folgeprodukte aus den Präfekturen Nagano, Niigata und Ibaraki von Fisch und Fischereierzeugnissen aus Gunma, von wildem Adlerfarn und dessen Folgeprodukte aus Fukushima und japanischem Königsfarn und dessen Folgeprodukte aus der Präfektur Miyagi vorgeschrieben werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Probenahmen und Analysen vor der Ausfuhr in die Schweiz kann hingegen für Araliasprossen und deren Folgeprodukte mit Ursprung in den Präfekturen Fukushima, Miyagi und Gunma, Bambus und seine Folgeprodukte aus der Präfektur Fukushima, Pilze und deren Folgeprodukte aus der Präfektur Gunma sowie für Koshiabura und dessen Folgeprodukte aus den Präfekturen Shizuoka und Yamashi aufgehoben werden.

Zudem waren bei der Untersuchung von Lebensmitteln auf Caesium-134 und Caesium-137 bei Pilzen nur wilde Pilze, bei Adlerfarn nur wilden Adlerfarn und bei (japanischen) Dattelpflaumen nur getrocknete (japanische) Dattelpflaumen betroffen. Daher wird die Probenahme und Analyse neu nur noch für wilde bzw. getrocknete Formen der Lebensmittel vorgeschrieben.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden zu erwarten.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an das europäische Recht. Somit gelten sowohl in der Schweiz, wie auch in der EU die gleichen Anforderungen für die Einfuhr von Lebensmitteln aus Japan. Es sind keine besonderen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Es handelt sich um eine Anpassung an das europäische Recht somit ist die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht gegeben.